

## Bilanzierung von Versorgungsverpflichtungen bei Kommunen im Zuge der Einführung der Doppik

Thema 24



Christiane Patterson

Ein Einstieg in das Thema „Pensionsrückstellungen im Zuge der Einführung der Doppik“ zeigt schnell, dass dieses Thema vielschichtig ist und einer differenzierten Betrachtung bedarf. Christiane Patterson stellt grundsätzliche Überlegungen vor.

### Ausgangslage

Durch den Umstieg von der Kameralistik zur Doppik werden die Kommunen mit dem Thema Pensionslasten und deren Bewertung konfrontiert. Üblicherweise wurden für die im Pensionsfall fälligen Versorgungsleistungen keine speziellen Vorsorgen getroffen. Ist dies nun ein Versäumnis der Vergangenheit oder war dies bisher nicht notwendig? Diese Frage muss zunächst geklärt werden.

### Die Rolle der Kassen

Die Kommunen leisten im allgemeinen die Pensionszahlungen nicht selbst. Sie bedienen sich stattdessen der Kassen (Versorgungsverbände), die die Berechnung und die Auszahlung der Pensionen übernehmen. Diese Kassen finanzieren sich in der Regel durch ein Umlageverfahren, d.h. die laufenden Kosten werden mittels einer Umlage auf die einzelnen Kommunen umgelegt. Die langfristige Finanzierung der Ausgaben ist somit von den Kassen sicherzustellen. Auf Grund dessen und der bisher gebräuchlichen kameralistischen Buchhaltung (Kameralistik) stand ein bilanzieller Ausweis der Versorgungslast nicht zur Diskussion. Mit dem Übergang zu doppelten Buchführung (Doppik) wird dieser Sachverhalt vermehrt hinterfragt. Das Hinterfragen ist sinnvoll und lenkt den Blick auf Versäumnisse der Vergangenheit. Diese Versäumnisse liegen in aller Regel in einem vor sich Herschieben der Lasten, das wiederum zu einer kontinuierlichen Erhöhung der Umlagesätze führte. Es muss hier jedoch deutlich gesagt werden, dass dies nicht auf Versäumnisse der Kassen zurückzuführen ist. Häufig waren die Mitglieder gar nicht bereit, Vorsorge für die sich abzeichnenden hohen Umlagesätze zu treffen.

Wie sollen nun diese Lasten aus heutiger Sicht bewertet und bilanziert werden? Diese Frage soll im nächsten Abschnitt näher beleuchtet werden.

### Bewertung der Last

Rückstellungen für Leistungen werden für den Zeitraum der Renten-/Pensionszeit erfasst. Analog werden z.B. auch Beihilferückstellungen lediglich für die Renten-/Pensionszeit gebildet. Die gesamte Verpflichtung setzt sich aus dem Barwert aller Anwartschaften und laufenden Renten zusammen. Ein derartiger Barwert würde z.B. in einer klassischen Pensionskasse bilanziell ausgewiesen werden. Auch berufsständische Versorgungswerke, die im Anwartschaftsdeckungsverfahren betrieben werden, weisen diesen Barwert aus. Bei einer internen Finanzierung von Pensionsverpflichtungen eines Wirtschaftsunternehmens würde dagegen nur der Teilwert ausgewiesen.

Sehr schnell wird bei diesem Thema immer das Teilwertverfahren nach § 6a EStG ins Spiel gebracht. Hierzu muss gesagt werden, dass dies ein Verfahren ist, um Steuerausfälle zu minimieren. Dabei wird nicht sofort die tatsächliche Verpflichtung zurückgestellt.

Eine Ausfinanzierung erfolgt hier erst im Pensionsalter (i.d.R. im Alter 65). Vom Firmeneintritt bis zum Pensionsalter wird kontinuierlich Vermögen angespart. Dieser Teilwert ist in der Aktivenzeit, bedingt durch den kontinuierlichen Aufbau, stets geringer als der Barwert der Verpflichtung. Erst im Leistungsfall wird die volle Verpflichtung ausgewiesen. Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen senken die jährliche Steuerlast eines Unternehmens und durch den im Steuerrecht vorgeschriebenen Rechnungszins von 6 % entstehen so geringere Steuerausfälle als bei der Bilanzierung des Barwerts. Demzufolge muss man sich im Klaren darüber sein, dass bei Anwendung dieses Verfahrens in der Bilanz eben nicht die tatsächliche Verpflichtung ausgewiesen wird. Für steuerpflichtige Unternehmen ist klar, dass nur das Teilwertverfahren zum Zuge kommen kann, denn eine höhere Dotierung würde steuerrechtlich nicht anerkannt und müsste demzufolge aus versteuertem Einkommen (Vermögen) erfolgen. Bei allen anderen, also z.B. bei nichtsteuerpflichtigen Kommunen, ist dieser Punkt zumindest in Frage zu stellen. Hier wäre auch ein voller Ausweis der Verpflichtungen (Barwert) denkbar. Diesen Gedanken kann man jedoch sofort wieder verwerfen. Dadurch müsste eine Kommune für gleiche Verpflichtungen höhere Rückstellungen ausweisen als ein Wirtschaftsunternehmen und würde dadurch schlechter gestellt sein. Eine derartige Ungleichbehandlung kann jedoch nicht Ziel der Einführung der Doppik sein. Also bietet es sich an, das Teilwertverfahren an die Situation der Kommunen anzupassen.

Bei den weiteren Überlegungen darf auch das Finanzierungssystem der Kasse nicht außer Acht gelassen werden. Dieses geht entscheidend in die Bewertung der Last und den Ausweis von Rückstellungen bei den Kommunen mit ein.

Häufig erfolgt die Finanzierung einer Kasse dadurch, dass Umlagen nicht nur auf die Aktivgehälter erhoben werden sondern auch die Rentenleistungen in irgendeiner Form mit einbezogen werden. So bestehen in Zeiten des Leistungsbezuges weitere Zahlungsverpflichtungen einer Kommune gegenüber der Kasse. Geht man davon aus, dass die Kalkulation der hierfür notwendigen Umlagesätze auf Basis einer Hochrechnung für einen unendlichen Zeitraum und vollen Verpflichtungen beruht, so kann durch dieses Finanzierungsverfahren die Finanzierung der Rentenleistungen auf Dauer gesichert werden.

Legt man wieder den Gedanken der Pensionsrückstellungen zu Grunde, so wären hier Rückstellungen bei den Kommunen zu bilden. Es stellt sich die Frage, wie die Verpflichtungen während der Rentenzeit zu bewerten sind und in welcher Form Pensionsrückstellungen gebildet werden sollten.

Hier bietet sich an, die erwarteten Umlagezahlungen die in der Leistungsphase anfallen, zu bilanzieren. Ein Ausweis der entsprechenden Pensionsrückstellungen nach dem Teilwertverfahren ist mit dem gängigen Formelwerk einfach darstellbar. Fallen z.B.  $x$  % der Pensionszahlungen als Umlagezahlungen der Kommune an eine Kasse an, so würde der Teilwert für die erwarteten Umlagezahlungen in der Leistungsphase  $x$  % des Teilwerts der Pensionsrückstellung der Leistungszusage nach beamtenrechtlichen Vorschriften betragen. Andere Darstellungen, in denen der Prozentsatz für die Umlagezahlungen während der Leistungsphase variiert, sind ebenfalls denkbar und auch einfach darstellbar.

Sind die Umlagen in der Leistungsphase in irgendeiner Form abhängig vom konkreten Verhältnis der Aktivengehälter (bzw. den darauf entfallenden Umlagen) und der Rentensumme (bzw. den darauf entfallenden Umlagen) so wäre auch hier oben dargestellte Vorgehensweise denkbar. Es bietet sich dann jedoch folgende Pauschalierung an:

Bezogen auf den Gesamtbestand einer Kasse werden die Umlagezahlungen auf Rentenleistungen ermittelt. Gehen wir zunächst davon aus, dass sich hierbei ein konstanter Prozentsatz  $x$  ergibt. Dadurch lassen sich die Umlagezahlungen auf Rentenleistungen pauschal mit  $x$  % ansetzen. Damit ist es möglich, den üblichen Mechanismus für Pensionsrückstellung zu verwenden und die Höhe der Leistung mit  $x$  % der Pensionszahlung anzusetzen wodurch man auf sehr einfache Weise die hierfür notwendige Rückstellung errechnen kann.

Bei jahresabhängigen Verläufen des Verhältnisses von Umlagezahlungen auf Rentenleistungen zu den Rentenleistungen wären entsprechend pauschalierte Prozentsätze leicht zu ermitteln. Es wäre sogar denkbar, über die entsprechenden Vektoren im üblichen Formelwerk für Pensionsrückstellungen jahresabhängige Faktoren zu verwenden. Da die betreffende Rückstellung jedoch nicht mehr aussagt, als eine Schätzung der späteren Lasten durch Umlagezahlungen, stellt sich dann sofort die Frage, ob der hierdurch erzielte Nutzen noch im Verhältnis zum Mehraufwand steht.

Diese Art der Bewertung ist z.B. dann zu überprüfen und ggf. anzupassen, wenn erkennbar wird, dass der Beamtenbestand geschlossen wird oder die Kalkulation der Umlagesätze auf Basis zu geringer Zeiträume erfolgte.

Erfolgt die Finanzierung der Kasse dagegen dadurch, dass Umlagen nur auf die Aktivengehälter erhoben werden, so bestehen in Zeiten des Leistungsbezuges keine weitere Zahlungsverpflichtungen einer Kommune an die Kasse. Geht man auch hier wieder davon aus, dass die Kalkulation der hierfür notwendigen Umlagesätze auf Basis einer Hochrechnung für einen unendlichen Zeitraum und vollen Verpflichtungen beruht, so kann durch ein derartiges Finanzierungssystem die Finanzierung der Rentenleistungen auf Dauer gesichert werden. Pensionsrückstellungen werden üblicherweise nur für Leistungen des Arbeitgebers während der Rentenzeit gebildet. Legt man diese Gedanken zu Grunde, so wären hier keine Rückstellungen bei den Kommunen zu bilden. Wesentlich hierbei ist, dass die Kalkulation des Umlagesatzes auf einem unendlichen Zeitraum beruht und nicht auf einem zu kurzen Deckungsabschnitt von z.B. 10 Jahren.

Erhebt die Kasse die notwendigen Umlagesätze, so ist auf Dauer sichergestellt, dass keine Leistungen der Kommunen in der Zeit des Leistungsbezuges der Pensionäre anfallen. Zudem kann man sich auch die Frage stellen, ob vorhandenes Kassenvermögen in die Betrachtung mit einfließen könnte? Betrachten wir hierzu folgenden Fall: Eine Kasse bewertet ihre Verpflichtungen nicht nach der Barwertmethode, sondern nach dem Teilwertverfahren. Unterstellen wir den Fall, dass das Vermögen größer ist, als der ermittelte Teilwert. Man kann sich dann die Frage stellen, ob Pensionsrückstellungen bei den Mitgliedern/Kommunen überhaupt noch zu bilden sind? Diese Frage ist offensichtlich mit nein zu beantworten, denn sonst würde eine Überdotierung (bezogen auf das Teilwertverfahren) erfolgen.

## Ausblick

Die Frage, was in der Bilanz einer Kommune als Verpflichtung sinnvollerweise ausgewiesen werden sollte, ist also nicht pauschal zu beantworten. Deshalb sollen nachfolgend einige Punkte angeführt werden, die es bei der Entscheidung zu beachten gilt.

- Ein Ausweis des Barwerts aller Verpflichtungen einer Kommune ist nicht sachgerecht, da das Finanzierungssystem der Kasse und deren Kapitalisierung in irgendeiner Weise in die Bewertung mit einfließen muss.
- Eine Bewertung auf Basis des Teilwertsverfahren ist dabei sinnvoller. Aber auch hier darf das Finanzierungssystem der Kasse und der zu Grunde gelegte Rechnungszins nicht außer Acht gelassen werden.
- Das Finanzierungssystem der Kasse und deren Kapitalisierung muss in irgendeiner Weise in die Bewertung mit einfließen.
- Falls das Kapital der Kasse größer ist, als die notwendigen Pensionsrückstellungen aller Versicherten der Kasse, so ist bei den Kommunen keine zusätzliche Pensionsrückstellung zu bilden.
- Gängige Bilanzierungsrichtlinien (die für Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden und dort auch sinnvoll sind) können nicht unreflektiert auf Kommunen angewendet werden. Den Besonderheiten einer Kommune und der dahinter stehenden Kasse ist auch bei der Bilanzierung und dementsprechend auch beim Ausweis der Pensionsverpflichtungen Rechnung zu tragen.
- In einer Eröffnungsbilanz ist der Ausweis von Pensionsrückstellungen zwar erfolgsneutral, die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Ergebnissen zu finanzieren. Zudem müssen in der Rentenphase den Verpflichtungen Vermögenswerte gegenüberstehen, die auch zu liquiden Mitteln gemacht werden können, damit die Verpflichtungen hieraus bestritten werden können.

### Christiane Patterson

Dipl.-Kaufmann, Leiterin des Beratungsteams Pensionsrückstellung

Unternehmensgruppe HAESSLER

☎ 07235-9709-31

✉ [christiane.patterson@haessler.com](mailto:christiane.patterson@haessler.com)